

Hilfsmittelverfügung für Prüfungen am Fachbereich Rechtswissenschaft

Diese Verfügung regelt auf Beschluss des Prüfungsausschuss vom 19.06.2024 die Benutzung von Hilfsmitteln in Prüfungen am Fachbereich Rechtswissenschaft. Sie gilt gleichermaßen für Prüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste juristische Prüfung (Prüfungsordnung v. 20.07.2022) und im Studiengang Rechtswissenschaft mit den Abschlüssen Erste juristische Prüfung und Bachelor of Laws (Prüfungsordnung vom 25.10.2023).

I. Zugelassene Hilfsmittel

Es sind folgende Hilfsmittel für alle Prüfungen zugelassen:

Alle von einem anerkannten Verlag herausgegebenen Gesetzestexte, z.B. aus dem NOMOS Verlag und dem Verlag C.H. Beck.

II. Aktualität der Hilfsmittel

Die Kandidat:innen können jeweils ein Exemplar der zugelassenen Hilfsmittel zu den Prüfungen mitbringen. Einschränkungen hinsichtlich einer bestimmten Auflage bestehen nicht, jedoch sollen aktuelle Auflagen verwendet werden.

III. Inhalt der Hilfsmittel

1. Unzulässige Hilfsmittel / Beilagen

Ein Hilfsmittel ist unzulässig, wenn es seiner Art nach nicht zugelassen ist oder seiner Art nach zwar zugelassen, jedoch durch Zusätze methodischen oder juristischen Inhalts verändert ist. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen keine Beilagen enthalten. Dazu zählen insbesondere: eingehaftete oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkommentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

Technische Hilfsmittel (Rechner, Organizer, Taschenrechner, PDA u. ä. Speichermedien) sowie Geräte zur mobilen Kommunikation, insbesondere Mobiltelefone, Smartwatches, Bluetooth-Kopfhörer, sind nicht zugelassen. Werden diese während der Prüfung mitgeführt, gilt dies ebenso wie ein Verstoß gegen die mit dieser Hilfsmittelverfügung untersagten Ergänzungen der Gesetzestexte als Täuschungsversuch

2. Eintragungen, Unterstreichungen und Pragraphenhinweise in den Gesetzestexten

a) Eintragungen in die zugelassenen Hilfsmittel sind grundsätzlich unzulässig.

b) Unterstreichungen und farbliche Unterlegungen sind uneingeschränkt zugelassen.

c) Pragraphenhinweise sind uneingeschränkt zulässig.

- Ein Pragraphenhinweis besteht aus dem Pragrafenzeichen bzw. der Abkürzung „Art.“, der Zahl (ggf. mit Untergliederungen wie Abs. oder Nr.) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alt. BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 BGB; Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden.
- Pragraphenkettens sind zulässig.
- Wörter oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein. Dies bedeutet, dass z.B. „+“, „-“, „()“, „!“ , „?“ , „→“ , „=“ , „[]“ , „<>“ , „&“ , „in Verbindung mit“ oder Durchstreichungen unzulässig sind.

d) Register: Die Verwendung von Registern und Registerecken, die lediglich der Erleichterung des Auffindens von wichtigen Gesetzestexten oder einzelnen Vorschriften dienen und über die Gesetzes- oder Pragraphenbezeichnung hinaus keine Information enthalten, ist zulässig.